

# § 30 EisbEG

EisbEG - Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Das Gericht hat die Entschädigung mit Beschluss unter Hinweis auf die Leistungsfrist § 33) festzusetzen. Im Fall des § 25 Abs. 2 ist der auf die Vergütung der Nachteile dritter Personen entfallende Betrag gesondert zu bestimmen.
2. (2)Zugleich hat das Gericht in seinem Beschluss die Kosten des gerichtlichen Verfahrens § 44) zu bestimmen oder auszusprechen, dass die Kostenbestimmung einem gesonderten Beschluss nach Rechtskraft des Beschlusses über die Entschädigung vorbehalten bleibt.
3. (3)Die Frist für Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Entschädigung und für deren Beantwortung beträgt vier Wochen.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)